

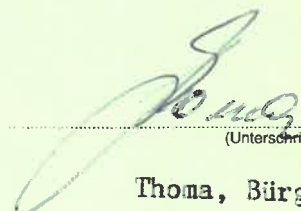
Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altstadt für das Gebiet "Altstadt Ost"

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.1993 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan in vier Punkten zu ändern. Grundlage ist die Darstellung dieser Bebauungsplan-Änderung vom 09.12.1993. Der Gemeinderat Altstadt hat diese 5. Änderung in seiner Sitzung am 15.03.1994 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 06.07.1994 diese Bebauungsplan-Änderung genehmigt. Der geänderte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten im Rathaus Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7. Auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt der Änderung gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altstadt, den 07.07.1994
Aushang vom 07.07.1994 bis 25.07.1994



(Unterschrift)

Thoma, Bürgermeister